

## Nr. 50. Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr lebender und todter Wachteln betreffend;

vom 30. August 1901.

Aus Gründen des internationalen Vogelschutzes wird hiermit für das Königreich Sachsen die Ein- und Durchfuhr lebender und todter Wachteln während der Zeit vom 1. Februar bis 31. August verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, die betretenen Wachteln aber konfisziert werden.

Dresden, am 30. August 1901.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gebhardt.

---

## Nr. 51. Bekanntmachung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 2. September 1901.

Nachdem theils infolge freiwilliger Mandatsniederlegung, theils infolge Ablebens der bisherigen Inhaber sechs der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung und zwar

- eine in der Oberlausitz,
- eine im Meißner Kreise,
- eine im Leipziger Kreise,
- eine im Erzgebirgischen Kreise und
- zwei im Voigtländischen Kreise

zur Erledigung gekommen sind, haben die Betheiligten Neuwahlen zu bewirken.